

Benutzungsordnung für Flohmärkte

der Stadt Neutraubling

1. Die Flohmarktverwaltung wird durch die Stadt Neutraubling ausgeübt.
2. Jeder Marktbesucher hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Auf dem Marktplatz ist insbesondere verboten:
 - a. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten
 - b. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen
 - c. Werbung für Parteien, Organisationen und Vereinen ohne Zustimmung der Stadt Neutraubling vorzunehmen
 - d. Werbemittel aller Art oder nicht flohmarkttypische Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Neutraubling zu verteilen oder zu vertreiben
 - e. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Stände oder Plätze abzustellen, sowie den Markt zu verunreinigen
 - f. Zu betteln oder zu hausieren
 - g. Sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten
 - h. Speisen und Getränke ohne Genehmigung durch die Stadt Neutraubling auszugeben bzw. zu verkaufen
 - i. Waren zu versteigern oder Lotterien abzuhalten
 - j. Ohne Genehmigung durch die Stadt Neutraubling zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen aufzuführen
 - k. Ohne Genehmigung durch die Stadt Neutraubling Sammlungen durchzuführen
4. Zugelassene Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und in Mehrweggeschirr angeboten werden.
5. Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Stadt Neutraubling kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen.
6. Eine Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an andere Personen ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Neutraubling die erteilte Zulassung zu widerrufen.
7. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein, sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Marktplatz und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung durch die Stadt Neutraubling weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

8. Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes in üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem jeweiligen Standbetreiber in Verbindung steht.
9. Die Stadt Neutraubling kann die erteilte Zulassung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen.
10. Stellt die Stadt Neutraubling Stromanschlussstellen zur Verfügung, obliegt die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel den Stromabnehmern.
11. Elektrische Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
12. Auf Verlangen der Stadt Neutraubling ist der Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen durch den Stromabnehmer zu erbringen.
13. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an den städtischen Anschlussanlagen entstehen, sind vom Stromabnehmer zu ersetzen.
14. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle vom Standplatz sind von den einzelnen Marktbeschickern auf eigene Kosten zu beseitigen.
15. Die Marktbeschicker haben nach Beendigung des Marktes ihre Standplätze sauber und rein zu verlassen. Die Stadt Neutraubling ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Marktbeschicker reinigen zu lassen und die Kosten vom Standbetreiber zu erheben.
16. Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb auf dem Markt verursacht werden.
17. Die Marktbeschicker stellen die Stadt Neutraubling von Ansprüchen Dritter, die durch von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal verursachten Schäden entstehen frei.

Neutraubling, 01.08.2019



Stadler

1. Bürgermeister